

Satzung der Jugend–Förder Gemeinschaft Augsburg –West 09 e.V.

(Stand:06/2017)

Satzung der JFG Augsburg-West09

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Mittelverwendung

§ 4 Verbandsanschluss

§ 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Gesamtvorstand

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

§ 11 Wahl des Gesamtvorstandes

§ 12 Gesamtvorstandssitzungen

§ 13 Mitgliederversammlung

§ 14 Protokollierung

§ 15 Kassenprüfer

§ 16 Auflösung des Vereins

§ 17 Ermächtigung

§ 18 Aufnahme des neuen Stammvereins

§ 19 Austritt eines Stammvereins und der JFG

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen JFG Augsburg-West 09.
- 2) Er hat seinen Sitz in Augsburg-Kriegshaber und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „JFG Augsburg-West 09 e.V.“ Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Spieljahr des Bayerischen Fußball-Verbandes. Es beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- 3) Die Vereinsfarben sind blau und rot.
- 4) Standort der JFG Augsburg West 09 für die Austragung des Trainingsbetriebes und der Privat bzw. Verbandsspiele des BFV sind die Sportanlagen des TSV Kriegshaber und ESV Augsburg

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugend-Fußballsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 5) Alle Spieler behalten bei Gründung der JFG Augsburg – West 09 und darüber hinaus Ihre Zugehörigkeit zum bisherigen Stammverein. Grundlage hierfür ist der aktuelle Spielerpass am Stichtag 01.08.2008

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für Mitglieder die Satzungen und Ordnungen für den Bayerischer Fußball-Verband (BFV) und dessen Dachverband Bayerischer Landessport-Verband (BLSV).

§ 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 2) Die Stammvereine sind der , TSV Kriegshaber, und der ESV Augsburg. Sie arbeiten mit dem Verein JFG Augsburg – West 09 zusammen und unterstützen ihn bei der Ausführung des Vereinsziels. Die Einzelperson des Stammvereins ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand und genießt Stimmrecht bei allen Versammlungen des Vereins mit einer Stimme. Die weiteren Beziehungen zwischen Verein und Stammverein regelt eine besondere Vereinbarung.
- 3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- 4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen jedoch teilnehmen.
- 5) Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- 6) Geschäftsunfähige Vereinsmitglieder (BGB § 104 (1)) besitzen kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines Stammvereins. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler in der JFG Augsburg – West 09 endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Juniorenmannschaften oder dem Verlust der Mitgliedschaft in ihrem Stammverein.
- 2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- 3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.
- 4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

- 5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Gesamtvorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 6) Das Mitglied kann zudem auf Gesamtvorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen

Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister (Kassier)
 - dem Schriftführer
 - Ehrenmitglied
- 2) Der Vorstand gem. BGB § 26 besteht aus dem 1., 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, und dem Schriftführer und vertritt den Verein JFG Augsburg-West 09 nach außen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der genannten ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 3) Im Innenverhältnis zum Verein JFG Augsburg –West 09 gilt, dass der 1. und 2. Vorsitzende gleichberechtigt sind und falls beide verhindert sind, ist der Schriftführer und Schatzmeister zur Vertretung berechtigt, wenn kein anderes Vorstandsmitglied im Sinne des §9 (2) der Satzung die Vertretung des Vereins JFG Augsburg – West 09 wahrnehmen kann.

- 4) Die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Personen nach § 9 (2) ist in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 100,- EUR pro Geschäftsvorfall verpflichtet sind, die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands

- 1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
- Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
- 2) Vereinsintern wird bestimmt, dass Geschäfte dringlicher Art durch den Vorstand (§ 9 (2)) erledigt werden können.

§ 11 Wahl des Gesamtvorstandes

1 Der Gesamtvorstand (ausgenommen Mitglieder nach § 9 (1-Nr.f)) wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gesamtvorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins JFG Augsburg West 09 werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Gesamtvorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Gesamtvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Gesamtvorstandsmitglied (ausgenommen Mitglieder nach § 9).

§ 12 Gesamtvorstandssitzungen

- 1) Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

- 2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Gesamtvorstandsmitglied hat eine Stimme. Mitglieder nach § 9 haben zusammen nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab mit dem vollendeten 16. Lebensjahres eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes nach § 9 (1-Nr. a – e) und die Wahl der Kassenprüfer (mind. zwei Personen)
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
 - Ernennen besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- 3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Gesamtvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann erfolgen durch:
 - Schriftliche Einladung
 - Veröffentlichung in der Augsburger Allgemeinen Zeitung oder per
 - E-Mail (elektronische Post)
- 4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Gesamtvorstand einberufen. Der Gesamtvorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der wahlberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 7) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit mind. ¼ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- 9) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die JFG Augsburg-West 09 kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins wird mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- 2) Die JFG Augsburg-West 09 ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufzulösen, wenn zu Beginn eines Spieljahres weniger als zwei Stammvereine Mitglied in der Junioren-Fördergemeinschaft sind.
- 3) Bei Auflösung des Vereins JFG Augsburg –West 09 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins JFG Augsburg –West 09 zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung beteiligten und als gemeinnützig anerkannten Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden haben.
- 4) Wird mit der Auflösung des Vereins JFG Augsburg – West 09 nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Der neue Rechtsträger muss ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sein und das Vereinsvermögen für die Förderung des Sports im Sinne der Satzung verwenden.

- 5) Ist wegen Auflösung des Vereins JFG Augsburg –West 09 oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Ermächtigung

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen. Auch eine Geschäftsordnung kann durch den Gesamtvorstand erstellt werden.

§ 18 Aufnahme eines neuen Stammvereins

Für die Aufnahme eines neuen Vereins ist ein Antrag beim gesamt Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet dann in einer dafür einberufenen Vorstandssitzung über die Aufnahme mit einer einfachen Mehrheit.

§ 19 Austritt eines Stammvereins aus der JFG

Der Austritt eines der beteiligten Stammvereine ist grundsätzlich möglich. Einzelheiten zum entsprechenden Prozedere hierzu sind in einer separaten Ordnung geregelt